
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0440/2015)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	11.12.2015	öffentlich

Besetzung des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Trier

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreistag stimmt der vorgelegten Vorschlagsliste der Mitglieder des Verwaltungsausschusses seitens der öffentlichen Körperschaften für die am 01.07.2016 beginnende 13. Amtszeit zu.

Außerdem empfiehlt der Kreistag der Gruppe der öffentlichen Körperschaften Herrn Joachim Weber als stellvertretendes Mitglied zu benennen.

Sachdarstellung:

Am 30.06.2016 endet die 12. Amtsdauer für die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verwaltungsausschüsse der Agenturen für Arbeit. Für die ab dem 01.07.2016 beginnende 13. Amtszeit des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit Trier sind die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder neu zu berufen. Der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit hat die Zahl der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse auf einheitlich 4 je Gruppe und Agentur festgelegt. Dabei werden jeweils zwei stellvertretende Mitglieder von der jeweiligen Gruppe selbst benannt. Die Berufung der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse erfolgt durch den Verwaltungsrat der Bundesagentur (§ 377 Abs. 2 SGB III).

Der Verwaltungsausschuss überwacht und berät die Agentur für Arbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 374 Abs. 2 Satz 1 SGB III). Er setzt sich nach § 371 Abs. 5 SGB III zu gleichen Teilen aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der öffentlichen Körperschaften zusammen; seine Amtsdauer beträgt sechs Jahre (§ 375 Abs. 1 SGB III).

Nach § 379 Abs. 3 SGB III können für die Gruppe der öffentlichen Körperschaften Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden, der Gemeindeverbände oder der

gemeinsamen Rechtsaufsichtsbehörde benannt werden, in deren Gebiet sich der Bezirk der Agentur für Arbeit befindet und die bei diesen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind. Dabei können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamte der Bundesagentur nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit sein.

Mit Schreiben vom 22.10.2015 hat die ADD den Landkreis Trier-Saarburg, als den einwohnermäßig größten Landkreis im Bezirk der Agentur für Arbeit Trier darum gebeten, eine interne Abstimmung mit dem Eifelkreis Bitburg-Prüm, dem Vulkaneifelkreis, dem Landkreis Berncastel-Wittlich und der Stadt Trier durchzuführen und sich auf 4 Personen zu verständigen. Von Seiten der Kreisverwaltung wurden die übrigen Landkreise und die Stadt Trier mit Schreiben vom 03.11.2015 gebeten, entsprechende Vorschläge für eine Abstimmung einzureichen.

Die interne Abstimmung ist mittlerweile, vorbehaltlich entsprechender Gremienbeschlüsse, erfolgt. Seitens des Landkreises Trier-Saarburg soll Herr Joachim Weber als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagen werden. Herr Joachim Weber war bereits in der vergangenen Wahlperiode als stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten und ist mit der Materie vertraut.

In der vorherigen Wahlperiode wurde Herr Landrat Günther Schatz als Mitglied vorgeschlagen. Mit Schreiben vom 06.05.2015 hat Herr Landrat Schartz gegenüber der Agentur für Arbeit mitgeteilt, dass er zukünftig nicht mehr für dieses Mandat zur Verfügung stehe. Nachfolgend übernahm Herr Landrat Gregor Eibes die Mitgliedschaft von Landrat Schartz.

Mangels spezieller bundes- oder landesrechtlicher Regelungen zum Ablauf des Vorschlagsverfahrens finden die allgemeinen Regelungen des Kommunalrechts Anwendung. Danach stellt der Vorschlag einer Person, wenn auch nur zur Wahl oder Ernennung bzw. Bestellung durch eine andere Stelle, eine Wahl dar, die der originären Organkompetenz des Kreistags zuzuordnen ist.

Aufgrund der seitens der ADD Trier gesetzten Frist (05.01.2016), sind die o.g. Landkreise und die Stadt angewiesen, die entsprechenden Gremienbeschlüsse zeitnah einzuholen.

Ein entsprechender Vorschlag ist ausschließlich für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses vorzulegen. Die zwei stellvertretenden Mitglieder sind von der jeweiligen Gruppe (hier: Gruppe der öffentlichen Körperschaften) selbst benannt und unterfallen nicht einem Vorschlagsrecht. Insofern entfällt die Benennung von Herrn Joachim Weber von Seiten des Landkreises Trier-Saarburg nicht unter die Vorschlagspflicht.

Da es sich jedoch um einen gemeinsamen Vorschlag der Gruppe der öffentlichen Körperschaften handelt, wird die beigefügte Vorschlagsliste, vorbehaltlich der Gremienbeschlüsse der jeweiligen Gebietskörperschaften, dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anlagen:

- Mitgliederverzeichnis der Agentur für Arbeit in der 12. Amtsperiode
- Vorschlagsliste der öffentlichen Körperschaften für die 13. Amtszeit (vorbehaltlich der Gremienbeschlüsse)
- Auszüge aus dem Sozialgesetzbuch III